

## **SATZUNG**

### **für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn**

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über Volkshochschulen (VHG) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 341) i.V.m. den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01. Juli 1970 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Art I des Gesetzes vom 02. Nov. 1971 (GVBl. I S. 253), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29. Juni 1973 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Volkshochschule als Teil des öffentlichen Bildungswesens ist eine Einrichtung der Stadt Marburg a. d. Lahn und untersteht dem Magistrat.

Zur Förderung der Volkshochschularbeit wird ein Beirat gebildet, der eine Deputation i.S.d. § 72 der Hessischen Gemeindeordnung ist. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 4 der Satzung.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

1. Die Aufgaben der Volkshochschule und die Grundsätze ihrer Arbeit ergeben sich aus dem Gesetz über Volkshochschulen und den Durchführungsrichtlinien.
2. Danach hat die Volkshochschule die Aufgabe, den Teilnehmern ihrer Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle Erwachsenen und Heranwachsenden, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch Weiterlernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens erstreben.
3. Die Volkshochschule führt ihre Bildungsarbeit unabhängig von Parteien und anderen Interessengruppen vorrangig in Form von Arbeitsgemeinschaften, Seminaren und Lehrgängen durch.

#### **§ 3**

##### **Leiter und hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter**

1. Der Leiter der Volkshochschule und die pädagogischen Mitarbeiter sind hauptamtlich tätig.
2. Der Leiter ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule.
3. Der Leiter und die pädagogischen Mitarbeiter sind im pädagogischen Bereich eigenverantwortlich tätig.

4. Der Stellenplan der VHS orientiert sich am Entwicklungsstand und Arbeitsumfang der Volkshochschule und dem in § 3 der Durchführungsrichtlinien zum VHG festgesetzten Stellenschlüssel.
5. Die Einstellung des Leiters, der in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen soll, erfolgt auf Vorschlag des Beirats durch den Magistrat.
6. Die Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Volkshochschule erfolgt auf Empfehlung des Beirats durch den Magistrat mit Zustimmung des Leiters.

## **§ 4**

### **Beirat**

1. Dem Beirat nach § 1 der Satzung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
  - 1.1 Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats, der zugleich Vorsitzender ist und 3 weitere Magistratsmitglieder,
  - 1.2 8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
  - 1.3 1 örtlicher Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
  - 1.4 1 örtlicher Vertreter der gewerblichen Wirtschaft,
  - 1.5 je 1 Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche,
  - 1.6 2 Vertreter der Philipps-Universität, davon 1 Lehrender der Studiengangseinheit Erziehungswissenschaft,
  - 1.7 1 örtlicher Vertreter (Lehrer) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Fachgruppe Berufsschulen oder Gymnasien,
  - 1.8 1 örtlicher Vertreter (Lehrer) des Deutschen Lehrerverbandes,
  - 1.9 2 Vertreter der VHS-Dozenten,
  - 1.10 2 Vertreter der VHS-Teilnehmer.
2. Für die unter 1.3 bis 1.10 genannten Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.
3. Der Leiter der Volkshochschule, die pädagogischen Mitarbeiter und der Verwaltungsleiter der Volkshochschule nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Der Vorsitzende kann nach Bedarf zu den Sitzungen weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.
5. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 5.1 Beratung und Genehmigung des Semesterprogramms,
  - 5.2 Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf,

- 5.3 Beratung der Entwicklungsplanung für die VHS und Stellungnahme,
  - 5.4 Stellungnahme zum Bericht über die geleistete Arbeit im abgelaufenen Semester,
  - 5.5 Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung des Leiters der Volkshochschule.
6. Die Mitglieder unter 1.3 bis 1.8 und ihre Stellvertreter werden von den zuständigen Institutionen vorgeschlagen und von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für die Legislaturperiode gewählt.
- Die Mitglieder unter 1.9 und 1.10 und ihre Stellvertreter werden jeweils zu Beginn des Winter-Semesters von der Dozentenversammlung bzw. der Versammlung der Kursvertreter gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Magistrat.
7. Die Geschäftsordnung für die Deputationen der Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn findet entsprechend Anwendung.

## **§ 5**

### **Dozenten**

1. Die Dozenten sind in der Regel nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für einen Arbeitsabschnitt als freie Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet.
2. Die Dozenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Magistrat erlassen wird.
3. Die Dozenten werden mindestens einmal jährlich zu einer Dozentenversammlung einberufen. Hierbei werden wesentliche die Arbeit der Dozenten betreffende Fragen zur Diskussion gestellt.

## **§ 6**

### **Teilnehmer**

1. Die Volkshochschule ist für jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion zugänglich. Das Recht der Volkshochschule, Veranstaltungen für Teilnehmer mit bestimmter Vorbildung durchzuführen, bleibt unberührt.
2. Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch am Semesterende ausgestellt, wenn der Teilnehmer regelmäßig anwesend war und eine Teilnehmerkarte besitzt.
3. Die in den Veranstaltungsräumen geltenden Hausordnungen sind für alle Teilnehmer verbindlich. Für Schäden an Leben, Gesundheit, Eigentum der Teilnehmer übernimmt der Magistrat als Träger der Volkshochschule keine Haftung.

4. In Kursen und Seminaren mit mindestens 10 Doppelstunden sind jeweils zu Semesterbeginn von den Teilnehmern ein Kursvertreter und ein Stellvertreter zu wählen.

### **§ 7 Gebühren**

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind in der Regel Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.
2. Auf Antrag kann für sozial schwache Teilnehmer Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung gewährt werden.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleicher Wirkung verliert die bisherige Satzung vom 08.05.1958 ihre Gültigkeit.

Marburg, 12. Juli 1973

DER MAGISTRAT  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dr. Drechsler  
Oberbürgermeister

.....  
Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 13.7.1973

I. Nachtrag; Neufassung des § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2; veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 6.12.1977.